

www.pwc.de

Übernahme der Zentral- deponie Fröndenberg

November 2013

GWA Gesellschaft für Wertstoff- und
Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH

Ausgangssituation für die Modellüberlegungen

Bis 31.12.2015 ist die Deponiebewirtschaftung Aufgabe der AGR

- Die Zentraldeponie Fröndenberg befindet sich in der Stilllegungsphase
 - Aufgabe der AGR als derzeitigem Eigentümer und Genehmigungsinhaber
 - direkte Abschlussmaßnahmen bis 2015
- Eigentümer der Deponiegrundstücke sind der Kreis Unna sowie der Landwirt Pieper, der eine Verkaufsoption gegenüber dem Kreis Unna ausüben kann
- Durch Vertrag vom 15.12.1998 hat sich der Kreis Unna verpflichtet, die Deponie mit Wirkung zum 01.01.2016 von der AGR zu übernehmen
 - Eintritt des Kreises Unna in alle Rechte und Pflichten, die sich aus den für die Deponie ergangenen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Verträgen ergeben
 - insbesondere Übernahme der Verpflichtung zur Durchführung aller nach dem 01.01.2016 erforderlichen Nachsorge- und Überwachungsmaßnahmen auf eigene Kosten

Ausgangssituation für die Modellüberlegungen

Für die Nachsorge der Deponie wurden Finanzmittel angelegt

- Die Finanzmittel zur Finanzierung der Nachsorgetätigkeiten hat der Kreis Unna mittels eines mit 4,45 % verzinsten Sparkassenbriefs angelegt
 - Wert zum 31.12.2013 beträgt 11.942.008,34 EUR
 - Wert zum 31.12.2015 (Endfälligkeit) beträgt 13.026.953,39 EUR
- Nach dem Bericht der Ingenieurgesellschaft Grontmij GmbH ist für einen Nachsorgezeitraum von 30 Jahren ab dem 01.01.2016 voraussichtlich mit Nachsorgekosten von 18.729.130 € (netto) zu rechnen
- Aufgrund der Nachsorgeverpflichtungen hat der Kreis in seiner NKF-Bilanz eine Rückstellung gebildet
 - Rückstellung wurde aufgrund eines Gutachtens mit einem Erfüllungsbetrag geschätzt und dann mit ihrem Barwert in der Eröffnungsbilanz des Kreises Unna angesetzt

Ausgangssituation für die Modellüberlegungen

Der NKF Abschluss des Kreises wurde beanstandet

- Das NKF NRW sieht allerdings vor, dass Rückstellungen mit dem Nominalwert anzusetzen sind
 - keine Abzinsung der Rückstellungen – anders als im Handelsrecht
- Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises hat daher den Bestätigungsvermerk eingeschränkt
 - die Bezirksregierung hat bis zum 31.12.2012 eine Duldung dieses Zustands ausgesprochen
 - Problematik muss spätestens in der Bilanz zum 31.12.2013 gelöst sein
- GWA soll die Deponie samt der Verpflichtung zur Nachsorge übernehmen
 - eigentumsrechtliche Zuordnung der Deponiegrundstücke hat insoweit keine unmittelbaren Auswirkungen

Der Übernahme der Zentraldeponie liegen folgende Ziele zugrunde

Ziele für die Modellüberlegungen

Aus Sicht des Kreises Unna sind die folgenden Ziele entscheidend:

- Eine Ausbuchung der Rückstellung beim Kreis muss gewährleistet sein
- Der Abgang soll keinen Verlust in der Bilanz des Kreises nach sich ziehen
- Unterdeckungen aus der Nachsorgebewirtschaftung der Deponie sollen dem Kreis jährlich mittels Entgeltberechnung der GWA nach Preisrecht zugerechnet werden; diese Entgelte sollen über Gebühren refinanziert werden

Aus Sicht der GWA ist zu berücksichtigen:

- Ergebnisrisiken sollen ggf. über jährliche Entgeltrechnungen mit dem Kreis beglichen werden
- GWA muss gegen unabsehbare Risiken, z.B. Haftungsrisiken aus dem Zustand der Deponie, abgesichert sein

Modelle

Maßgeblich ist die Zuordnung der abfallrechtlichen Pflichten

Modell 1 - Übernahme der Deponie und der abfallrechtlichen Pflichten

- *Zum Zeitpunkt des Übergangs der Deponie auf den Kreis Unna (01.01.2016) übernimmt die GWA mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde die abfallrechtlichen Pflichten des Kreises Unna. Die Grundstücke werden zu Eigentum erworben oder auf der Grundlage von Gestattungsverträgen überlassen.*

Modell 2 - Erfüllung der Nachsorgeverpflichtungen durch GWA

- *Die GWA verpflichtet sich gegenüber dem Kreis Unna, die dem Kreis Unna ab dem 01.01.2016 obliegenden abfallrechtlichen Pflichten zur Nachsorge bis zum Zeitpunkt der Entlassung der Deponie aus der Nachsorgeverpflichtung durch die zuständige Behörde zu erfüllen. Die abfallrechtlichen Genehmigungen bleiben - wie die Grundstücke - beim Kreis Unna.*

Übertragung der Nachsorgeverpflichtung und der angesammelten finanziellen Mittel

Übergang der öff.-rechtl. Nachsorgeverpflichtung auf GWA ist zielführend

- In **Modell 1** entfällt beim Kreis Unna die Pflicht zur Bildung einer Rückstellung für Nachsorgeverpflichtungen
 - Kreis unterliegt keiner öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Deponienachsorge
- In **Modell 2** ist die Befreiung von der Rückstellungsverpflichtung fraglich
 - Übertragung handels- und steuerrechtlicher Aussagen des IDW und des BMF zum Schuldbeitritt bei Pensionsverpflichtungen ist mit guten Gründen vertretbar, aber nicht zwingend
- Da mit Modell 1 ein gangbarer und rechtssicherer Weg zur Verfügung steht, wurde Modell 2 nicht weiter verfolgt
- Mit der Übertragung der Nachsorgeverpflichtung wird auch das zur Erfüllung dieser Verpflichtung angesammelte Kapital in Form des Sparbriefs auf die GWA übertragen

Kreis beteiligt sich auch zukünftig an der Finanzierung

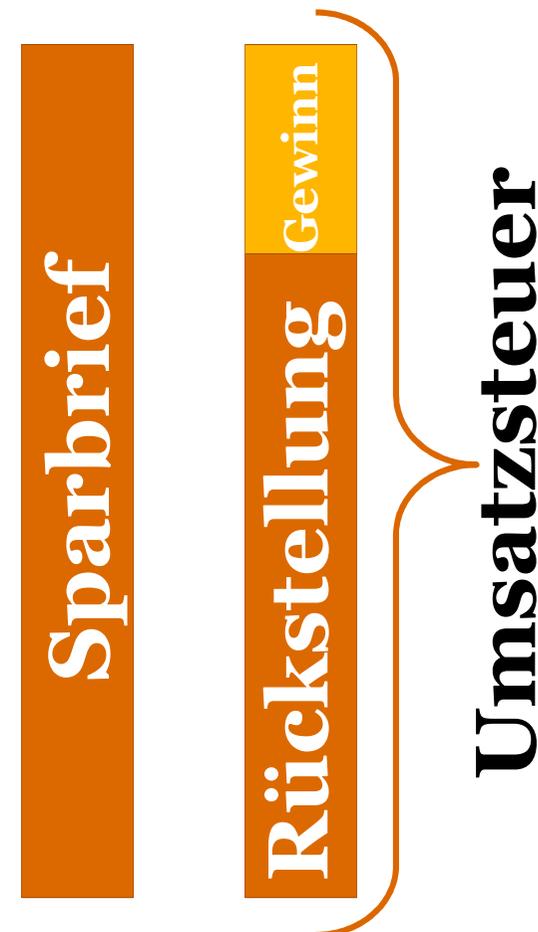
GWA erhält Basisentgelt, nachträgliche Anpassungen werden vereinbart

- Als Gegenleistung für die Übernahme der Nachsorgeverpflichtung treffen der Kreis und die GWA eine Entgeltvereinbarung
 - Vereinbarung eines Basisentgelts in Höhe der angesammelten Rückstellungen
 - Basisentgelt kann sich – in Abhängigkeit von der Kosten- und Zinsentwicklung - erhöhen oder ermäßigen
- Eine Erhöhung des Basisentgelts tritt ein, wenn und soweit die jährlichen Kosten für Nachsorgemaßnahmen den im Rahmen des Basisentgelts hierfür anteilig veranschlagten Betrag übersteigen
- Für die Bemessung des Basisentgelts und seiner Anpassungen gelten die preisrechtlichen Vorschriften (VO PR 30/53 nebst LSP)

Handels- und steuerrechtliche Auswirkungen

Die Gewinnbesteuerung setzt erst bei Tätigwerden ein

- Übernimmt die GWA die Nachsorgeverpflichtung, muss sichergestellt sein, dass sie einen Gewinn erzielt
- Dies wird dadurch erreicht, dass der Sparbrief höher dotiert als die Nachsorgeverpflichtung
- Der überschießende Gewinnanteil wird passivisch abgegrenzt, so dass ein Gewinn erst im Zeitpunkt der Auflösung entsteht.
- Bei der Umsatzsteuer unterliegt der gesamte Betrag sofort der Besteuerung
- Für spätere Anpassungen des Basisentgelts gelten die gleichen Regelungen



Abfall- und gebührenrechtliche Folgen

Anpassungen des Basisentgelts sind ansatzfähige Kosten

- Die ggf. anfallenden Zuzahlungen in Form von Erhöhungen des Basisentgelts können durch Gebühren gemäß § 6 KAG i.V.m. § 9 Abs. 2 LAbfG refinanziert werden
 - Kreis Unna ist örE und hat sich zur Übernahme der Deponie und der damit verbundenen Nachsorgepflichten zum 01.01.2016 verpflichtet
 - Die für die Übernahme durch GWA anfallende Gegenleistung (Basisentgelt und Erhöhungsbeträge) stellt grs. Aufwendungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 LAbfG dar
 - U.E. nimmt der Kreis mit dem Abschluss der Vereinbarung mit der GWA auch abfallwirtschaftliche Aufgaben wahr, obwohl er die Deponie noch nicht übernommen hat und auch nicht übernehmen wird. Die Deponie diene aber seit jeher der Entsorgung von Abfällen aus dem Kreis und ihm fielen aufgrund der Vereinbarung mit der AGR zum 01.01.2016 unabweislich die Stellung des Betreibers zu.

**Für Rückfragen stehen wir
Ihnen gerne zur Verfügung!**